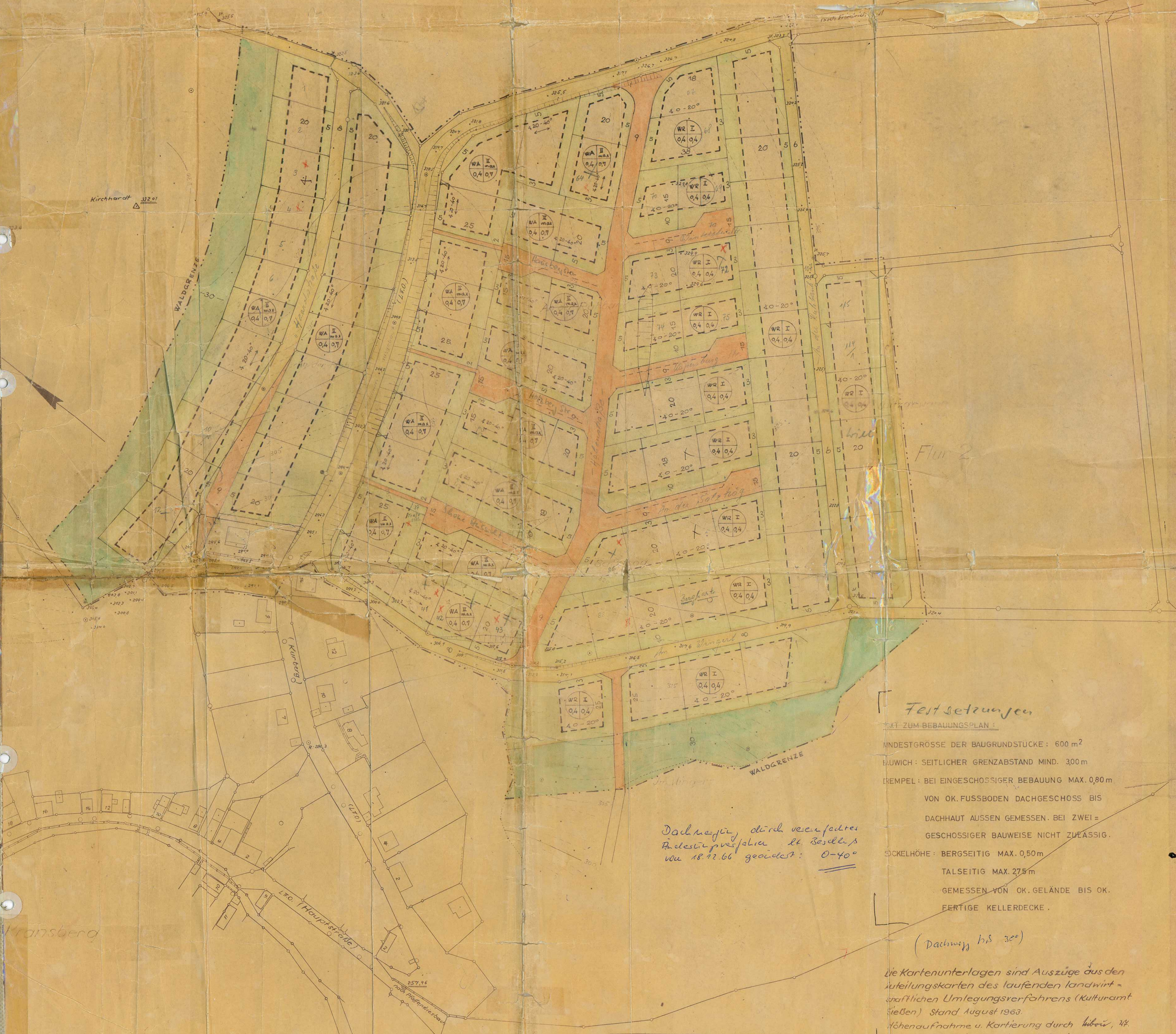


Höhenplan
 Gem. Kransberg-Friedrichsthal
 Maßstab 1:1000

6126
 I
 01
 Kurberg
 Kransb.



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRUNDSTÜCKE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- BESTEHENDE BEBAUUNG (NACHRICHTLICHE ANGABE, KEINE FESTSETZUNG)
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
- BAUGRUNDSTÜCKSGRENZE (VORSCHLAG)
- FIRSTRICHTUNG
- 1
2 1. ART DER BAUL. NUTZUNG 2. GESCHOSSZAHL, MAX. HÖCHSTGRENZE
- 3
4 3. GRUNDFLÄCHENZAHL 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- HÖHENLINIEN (KEINE FESTSETZUNG)
- GEPLANTE STRASSENHÖHEN OK. STR. (KEINE FESTSETZUNG)
- FLIESSRICHTUNG DES ABWASSERKANALS (KEINE FESTSETZUNG)
- GEPLANTE BEPFLANZUNG
- X GEPLANTE STELLUNG DER GARAGEN

BEBAUUNGSPLAN
 DER GEMEINDE
 KRANSBERG - FRIEDRICHSTHAL
 FÜR DAS BAUGEBIET
 "KURBERG"

BEARBEITET: KREISBAUAMT USINGEN DEN 15. 5. 1964
 (KREBS) KREISBAURAT

DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 18. 4. BIS 29. 1964
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERFRETUNG
 AM 22. 9. 1964

GENEHMIGUNGSVERMERK: *Prof. Dr. 34. 9. 1964*
am 1. 10. 1964
Kransthalen 147. 1. 1965
Dr. Prof. Dr.
(Siegel) [Signature]

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 8. 11. 1964
 BIS 28. 2. 1965 IM DRANGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 DIE AUSLEGUNG IST AM 20. 11. 1964 ÖRTSÜBLICH DURCH [Signature] BEKANNTMACHTET WORDEN.

DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH
 [Signature]
 BÜRGERMEISTER

Festsetzungen

- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 600 m²
- BAUWICH: SEITLICHER GRENZABSTAND MIND. 300m
- TREMPEL: BEI EINGESCHÖSSIGER BEBAUUNG MAX. 0,80m
 VON OK. FUSSBODEN DACHGESCHOSS BIS
 DACHHAUT AUSSEN GEMESSEN. BEI ZWEI-
 GESCHOSSIGER BAUWEISE NICHT ZULÄSSIG.
- SOCKELHÖHE: BERGSEITIG MAX. 0,50m
 TALSEITIG MAX. 275m
 GEMESSEN VON OK. GELÄNDE BIS OK.
 FERTIGE KELLERDECKE.

(Dachneigung bis 30°)

*Dachneigung durch vereinfachtes
 Reduktionsverfahren lt. Beschl. Nr. 18. 12. 66 geändert: 0-40°*

Die Kartenunterlagen sind Auszüge aus den
 Verteilungskarten des laufenden landwirtsch.
 städtlichen Umlageverfahrens (Kulturamt
 Sießen) Stand August 1963.
 Höhenaufnahme u. Kartierung durch [Signature], 14.
 Katasteramt Usingen, August/Sept. 1963.
 Die Höhenangaben beziehen sich auf NN.

Eine Vervielfältigung ist nur für eigene Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Kransberg zulässig. Eine Abgabe gegen Entgelt ist nicht statthaft.
 § 10 Abs. 2, § 23 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 121)